

Stenografischer Bericht

(ohne Beschlussprotokoll)

öffentliche Anhörung

86. Sitzung – Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss

18. November 2022, 14:04 bis 15:06 Uhr

Anwesend:

Vorsitz: Moritz Promny (Freie Demokraten)

CDU

Sabine Bächle-Scholz
Petra Müller-Klepper
Claudia Ravensburg

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Marcus Bocklet
Silvia Brünnel

SPD

Ulrike Alex
Nadine Gersberg
Turgut Yüksel

AfD

Arno Enners
Claudia Papst-Dippel

Freie Demokraten

Yanki Pürsün

DIE LINKE

Petra Heimer

Fraktionsassistentinnen und -assistenten:

CDU: Dr. Carla Thiel
 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Jana Widdig
 SPD: Bettina Kaltenborn
 AfD: Jan Feser, Dagmar Tröger
 Freie Demokraten: Kristina Kämpfer
 DIE LINKE: Thomas Völker

Landesregierung, Rechnungshof, Datenschutz, Landtagskanzlei:

Name (bitte in Druckbuchstaben)	Amtsbezeichnung	Ministerium, Behörde
Jana Anne	StS	AfD
Koch, Holger	ReFoot	HMSI
Nöcker, Susanne	MR'in	HMSI

Protokollführung: Maximilian Sadkowiak

Anzuhörende:

Institution	Name (Position innerhalb der Institution)
Hessischer Landkreistag	Prof. Dr. Jan Hilligardt (Geschäftsführender Direktor)
Hessischer Städtetag	Michael Hofmeister
Bundesverband der Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer LV Hessen	Manuel Rudolph (Vorsitzender)
Bundesverband freier Berufsbetreuer e. V.	Klaus Bobisch (Geschäftsführer)
LAG Betreuungsvereine Hessen	Andrea Franke
Landesverband Psychiatrie-Erfahrene Hessen e. V.	Hans-Jürgen Wittek (Vorstandsmitglied)

Öffentliche mündliche Anhörung

1. **Gesetzentwurf**
Landesregierung
Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes
zum Betreuungsrecht und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften
– Drucks. [20/9128](#) –

hierzu:

Stellungnahmen der Anzuhörenden
– Ausschussvorlage SIA 20/80 –

(Teil 1 verteilt am 07.11.2022, Teil 2 verteilt am 14.11.2022)

Vorsitzender: Liebe Kolleginnen und Kollegen, meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich heiße Sie herzlich willkommen zur 86. Sitzung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses. Ich darf in unserer Runde auch StSin Anne Janz begrüßen.

Zum Ablauf gebe ich Ihnen zunächst ein paar Verfahrenshinweise. Den Anzuhörenden stehen zunächst fünf Minuten Redezeit zur Verfügung, um in einem kurzen Eingangsstatement noch einmal die wichtigsten Punkte der eingereichten Stellungnahme vorzutragen. Anschließend haben Sie Gelegenheit, auf die Fragen der Abgeordneten zu antworten. Außerdem haben wir draußen im Vorraum für die Anzuhörenden kostenlose Getränke zur Verfügung gestellt. Das Essen und Trinken ist im Plenarsaal nicht gestattet.

Wir haben sieben Anzuhörende, die wir in einem Block aufrufen. Ich beginne mit dem Hessischen Landkreistag und darf Herrn Prof. Hilligardt das Wort erteilen.

Prof. Dr. Jan Hilligardt: Ganz herzlichen Dank, dass wir auch zu diesem Gesetzentwurf für die 21 hessischen Landkreise Stellung nehmen dürfen. Die hessischen Landkreise – so formuliere ich es immer wieder auf vielen Veranstaltungen – sind zusammen mit den kreisfreien Städten ganz wesentlich daran beteiligt, das soziale Netz in Hessen zu spannen. Durch sie wird letztendlich der Sozialstaat in der Umsetzung spürbar. Wenn wir die Kreishaushalte anschauen, stellen wir fest, dass in Summe ungefähr 7 Milliarden € in die soziale Sicherung gehen. So ist auch alle Diskussion über Kommunalfinanzen, zumindest auf Landkreisebene, auch immer eine Diskussion darüber, wohin sich unser Sozialstaat entwickelt. Eine ganz herausragende Thematik ist die Standardsetzung auf Bundes- und auch auf Landesebene, der oftmals keine auskömmliche Finanzierung folgt.

Ich möchte vorwegstellen: Wenn wir über das Betreuungsrecht und die unteren Betreuungsbehörden auf Landkreisebene reden, ist klar, niemand rüttelt daran, die Landkreise stehen dafür zur Verfügung. Das ist überhaupt keine Frage, aber auch wenn sich Bundesrecht ändert, Landesrecht dann angepasst werden muss, ist es unsere Erwartung, in die Lage versetzt werden, die neuen Aufgaben, die neue Standardsetzung tatsächlich angemessen ausführen zu können. Wir haben in dem Fall auch ganz konkrete Zahlen vorgelegt und bemängeln am Gesetzentwurf im Kern nur das Thema auskömmliche Finanzierung. Alle weiteren Punkte – auch die Modellvorhaben mit den Landkreisen, die dort genannt sind, das ist alles abgestimmt – tragen wir gerne mit. Bei der Finanzierung müssen wir eben feststellen: Wir haben die Landesaufgabe, die Betreuungsvereine zu finanzieren. Wir sagen auch, es ist richtig, über den Mechanismus der Landkreise, Städte und Gemeinden mit den Vor-Ort-Kenntnissen diese Finanzierung sicherzustellen. Wir haben Vorstellungen zur Finanzierung vorgelegt, denen leider nicht in Gänze gefolgt wurde. Da wäre noch weiterer Regelungsbedarf.

Wir haben auch die Situation, dass sich durch das Bundesrecht – erweitert über die Aufgabenzuständigkeit über das Landesrecht – die Aufgaben der unteren Betreuungsbehörden erweitert haben. Wir haben eine sehr dezidierte Aufstellung vorgelegt, wo es Mehrkosten gibt. Wir kommen auf ca. 5 bis 6 Millionen € – es ist dort sogar genau beziffert – im Jahr, und das allein bei den 21 hessischen Landkreisen. Wir sagen: Auch das müsste das Land sicherstellen. – Wir haben über den Deutschen Landkreistag festgestellt, dass es andere Bundesländer gibt, die diesen Mehraufwand sicherstellen. Nach meinem Kenntnisstand sind das Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, das Saarland und Schleswig-Holstein. Das Argument, Bundesrecht löst keine Länderfinanzierung aus, verfängt in anderen Ländern jedenfalls nicht. In dem Sinne – das möchte ich gerne abkürzen – bitten wir darum, sich die Finanzierung noch einmal genauer anzuschauen. Ansonsten steht das Thema Kommunalfinanzien wieder in ganz anderen Diskussionszusammenhängen, wenn wir erweiterte Standards nicht finanziert bekommen. Ansonsten stimmen wir gerne den Regelungen des Gesetzentwurfes zu.

Michael Hofmeister: Der Hessische Städtetag bedankt sich ebenso für die Möglichkeit der Stellungnahme. Wir haben eine Stellungnahme abgegeben, auf die ich vollumfänglich Bezug nehme. Wir haben darin auch den Beschluss unseres Ausschusses der vorhergehenden Woche abgebildet. Es geht in die gleiche Richtung, die Herr Prof. Hilligardt für die Landkreise vorgetragen hat. Fachlich und inhaltlich sind wir d'accord, kann man das Gesetz so machen. Was aber die Ausstattung anbelangt, haben wir uns das noch einmal genau angesehen. Wenn Sie sich den Aufgabenkatalog des neuen Organisationsgesetzes anschauen und auch den von Ihnen dann eingeführten § 4 Abs. 3 mit den umfänglichen Aufgaben, dann nehmen Sie dazu bitte zur Kenntnis, dass uns die Landeshauptstadt mitgeteilt hat, dass sie mit den hier vorgesehenen Mitteln von 102.947 € im ersten Jahr im Grunde genommen noch nicht einmal 1,5 Fachkräfte beschäftigen könnte, um die Mehraufgaben umzusetzen. Daher folgt unsere Argumentation der gleichen Richtung wie die des Hessischen Landkreistags.

Wir brauchen in dem Fall tatsächlich eine auskömmliche Ausstattung, damit diese umfangreichen Aufgaben wirklich qualitativ abgearbeitet werden können. Das gilt auch für die Betreuungsvereine, die wir entsprechend als Ansprechpartner bei den Betreuungsbehörden haben.

Manuel Rudolph: Vielen Dank, dass wir vom Berufsverband der Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer die Möglichkeit erhalten, hierzu Stellung zu nehmen. Grundsätzlich halten wir das Landesbetreuungsumsetzungsgesetz für geeignet, um damit etwas verändern zu können. Wir sehen auch, dass dort vier Behörden zur Erprobung herangezogen werden sollen. Das finden wir grundsätzlich auch nicht verkehrt. Es ist schade, dass Herr Pflügel von der Betreuungsbehörde der Stadt Frankfurt am Main nicht hier ist. Er könnte noch einmal sagen, wie es konkret aussehen sollte. Wir fragen uns natürlich als Berufsverband, wie viele potenzielle Klienten man damit erreichen will, wer die erweiterte Unterstützung umsetzen soll. Der BdB ist der Ansicht, dass die Umsetzung von anerkannten Betreuungsvereinen, Betreuungsbüros und selbstständig beruflich tätigen Betreuerinnen und Betreuern durchgeführt werden sollte. Es ist wenig wahrscheinlich, dass diese Aufgaben zukünftig im nennenswerten Maße von Betreuungsbehörden übernommen werden können, noch würde das fachlich Sinn machen.

Der BdB ist der Ansicht, dass nicht nur die erweiterte Unterstützung erprobt werden sollte, sondern auch alternative Modelle, die nicht nur eine Betreuungsvermeidung im Fokus haben. Wir als Verband setzen uns bereits seit Jahren für ein Konzept der selbstmandatierten Unterstützung ein, die eine Erweiterung des Systems der rechtlichen Betreuung darstellt und als vierte Säule im Betreuungsrecht gedacht ist. Der BdB bietet sich auch an, die Umsetzungserprobung mit der Landesregierung zu diskutieren. Wir stehen dafür auch gerne zur Verfügung und können aus der Praxis viel berichten.

Wir sehen natürlich auch mit Blick auf die Betreuungsvereine, dass in § 6 geschrieben wurde, dass das bisher praktizierte zuwendungsrechtliche Fördermodell durch einen gesetzlich verankerten Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung ersetzt wird. – Das ist auch grundsätzlich gut. Bei der Bemessung der Personal- und Sachausgaben ist ein Schlüssel von 1 : 100 vorgesehen. Das heißt, eine hauptberufliche Fachkraft wurde für je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner vorgesehen. Die Zuweisung des Landes an die Landkreise und kreisfreie Städte solle pauschalisiert erfolgen und schrittweise spätestens 2025 85 % der durchschnittlichen Sach- und Personalkosten einer Vollzeitstelle betragen. Dazu stellen wir die Fragen: Warum nur 85 %? Warum sind volljährige Einwohner als Maßstab genommen worden, obwohl rechtliche Betreuung nicht nur erwachsene Menschen, sondern auch in nicht unwesentlicher Anzahl Minderjährige umfasst?

Wir stellen uns auch die Frage, wie das mit der Entgeltgruppe ist. Maßgeblich bei der Erhöhung der finanziellen Ausstattung sollte die Eingruppierung in eine Entgeltgruppe sein, z. B. S 12 im öffentlichen Dienst. Wir stellen auch fest, dass mit der Professionalisierung der Berufsbetreuung – grundsätzlich ist auch das gut, super, dass es dafür jetzt auch Sachkundenachweise

braucht –, die Vergütung vorne und hinten nicht ausreichend ist. 2019 gab es zuletzt eine Vergütungserhöhung. Nun haben wir 2022. Die Inflation trifft auch Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer. Hier muss dringend etwas getan werden. Wir Berufsbetreuer – viele wissen das nicht – müssen für Gebärdensprache-Dolmetscher aufkommen, müssen auch für diverse andere Sachen, wie Bürokosten zahlen. Das ist mit der jetzigen Vergütung nicht mehr gedeckt.

Klaus Bobisch: Auch wir bedanken uns für die Gelegenheit, hier zu diesem Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Wir sind die Interessenvertretung der selbstständigen Berufsbetreuer, also einer Gruppe, um die es hier an sich nicht geht, sodass Sie sich vielleicht wundern, weshalb wir als Verband zu diesem Gesetzvorhaben überhaupt Stellung nehmen. Ich möchte mich in meiner Stellungnahme auf ein einziges Thema beschränken: Finanzierung der Querschnittsarbeit für Betreuungsvereine.

Leider ist das ein Thema, das uns als Freiberufler inzwischen auch betrifft; denn 2019 hat der Gesetzgeber entschieden, dass die Vergütung von Berufsbetreuern an die Refinanzierung eines Arbeitsplatzes für einen angestellten Vereinsbetreuer gekoppelt wird. Seitdem das so ist, beobachten wir sehr genau, ob hier eine Gleichbehandlung zwischen selbstständig tätigen Berufsbetreuern und bei einem Betreuungsverein angestellten Betreuern stattfindet. Unsere Sorge ist, dass eine pauschalierte Zuwendung dazu führen kann, dass eben nicht jeder Euro einer solchen Zuwendung tatsächlich ausschließlich der Querschnittsaufgabe zugutekommt, sondern gegebenenfalls auch der Refinanzierung eines Arbeitsplatzes für einen Vereinsbetreuer. Das ist für uns als Verband ein großes Problem. Wir haben uns sogar schon Gedanken gemacht, ob es sich möglicherweise um eine europarechtswidrige, versteckte Beihilfe handeln könnte. Wir haben das noch nicht abschließend erörtert, aber wir sehen das als ein großes Problem an.

Es ist auch ein Gesamtpaket, dass die Privilegierung der Betreuungsvereine betrifft. Das muss man auch deutlich sagen. Es gibt schon, was die Ausübung der Berufstätigkeit betrifft, erhebliche Vergünstigungen für Vereinsbetreuer gegenüber den freiberuflichen Betreuern. Das betrifft die Rechnungslegung und die Schlussrechnung. Das sind Verpflichtungen, von denen Vereinsbetreuer befreit sind, selbstständige Berufsbetreuer aber nicht. Es gibt hier eine Ungleichbehandlung, wie wir meinen, im Wettbewerb. Ich sage das ganz bewusst; denn wir befinden uns im Wettbewerb mit den Betreuungsvereinen. Das halten wir grundsätzlich für ein Problem. Damit Sie mich nicht missverstehen: Dass die Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine finanziert werden muss, steht außer Frage, aber wir appellieren an die Landtage und Landesregierung, darauf zu achten, dass diese Gelder auch tatsächlich dort landen, wo sie hingehören.

Lassen Sie mich anschließend noch einen Punkt nennen. Ich habe mir auf der Herfahrt auch die Stellungnahmen der Lebenshilfe und von der Landesarbeitsgemeinschaft Betreuungsvereine angesehen, die beide darauf hinweisen, dass ein Mehraufwand für die Betreuungsvereine

auch darin bestünde, dass man jetzt Verhinderungsbetreuungen für Ehrenamtliche übernehmen müsse. Das finde ich hochproblematisch; denn damit geht nach § 12 Abs. 2 VBVG auch ein Vergütungsanspruch einher. Das als Mehraufwand darzustellen, halten wir gelinde gesagt für missverständlich. Wir glauben sogar, dass das eine weitere, durchaus sogar lukrative Einnahmequelle für die Betreuungsvereine sein könnte. So war das meines Wissens auch vom Bund gedacht.

Andrea Franke: Vielen Dank für die Möglichkeit, hier als Landesarbeitsgemeinschaft der Betreuungsvereine in Hessen Stellung zu nehmen. Wir sind in der Entstehung des jetzt vorliegenden Entwurfes des hessischen Ausführungsgesetzes eingebunden gewesen und konnten im Vorfeld durch einige Stellungnahmen unsere Position schon gut deutlich machen. Einige Punkte haben im vorliegenden Entwurf Einzug gefunden.

Das neue Betreuungsorganisationengesetz überträgt den Betreuungsvereinen ein Mehr an Aufgaben. Bisher werden Aufgaben wie die Unterstützung und Begleitung von Ehrenamtlichen sowie Information und Beratung zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügung von den Betreuungsvereinen in Hessen ausgeübt. Jetzt kommt die enge Anbindung der ehrenamtlichen Betreuung an die Betreuungsvereine neu hinzu. Die Finanzierung der Betreuungsvereine in Hessen ist derzeit sehr, sehr unterschiedlich. Wir haben Kommunen, die den Betreuungsvereinen neben den kommunalisierten Mitteln noch weitere Mittel aus den Landkreismitteln zukommen lassen. Es gibt aber auch Kommunen, wo das derzeit nicht passiert. Der Vorschlag zur Finanzierung der Betreuungsvereine gibt eine Planungssicherheit für die Arbeit in den Betreuungsvereinen in der Querschnittsarbeit. Natürlich sehen wir, ebenso wie meine Vorredner, dass das keine auskömmliche Finanzierung ist, und wir würden uns wünschen, dass das noch einmal besprochen und überarbeitet wird.

Hans-Jürgen Wittek: Ich bin Vorstandsmitglied beim Landesverband Psychiatrie-Erfahrene. Ich danke für die Einladung. Wir haben eine sehr ausführliche Stellungnahme erstellt, 16 Seiten, die den Abgeordneten vorliegt. Ich persönlich habe mich in dieses Betreuungsgesetz nicht so tief eingearbeitet, kann aber vortragen, dass wir an einer Stelle gestolpert sind, und das ist dieser Übergang zum PsychKHG, wo zwei Paragraphen geändert werden sollen, die die Zuständigkeit der Antragstellung bei Zwangseinweisungen betreffen. Bei Akutfällen, bei dringendem Handlungsbedarf ist es durchaus in Ordnung, wenn die Klinikärzte das entscheiden, aber wenn es um eine Verlängerung geht, dann soll das doch bitte genauer geprüft werden. Dafür brauchen wir eine unabhängige Stelle, die das befürwortet oder nicht. Letztendlich entscheiden die Richter, aber die Richter benötigen eine Vorlage von Ärzten. Wir meinen, dass bei einem solchen schwerwiegenden Eingriff, dass bei einer Freiheitsentziehung eine außenstehende Stelle ein scharfes Auge darauf haben sollte. Das könnte beispielsweise der Sozialpsychiatrische Dienst sein. Die Befugnis hat er zurzeit noch, aber genau das soll in diesem Entwurf geändert werden. Da heißt es dann, dass die Antragstellung auch in der Verlängerung den Ärzten überlassen

werden sollen. Wir sind dagegen, weil die Klinikärzte nicht mehr neutral agieren, sondern eine Tendenz besteht, die Leute länger dort zu behalten als unbedingt notwendig.

Wir haben in Deutschland sehr lange Klinikaufenthalte. Ich war gerade mit einer Delegation der Deutschen Gesellschaft für soziale Psychiatrie in Südtirol, unter anderem in Meran. Wir haben erfahren, dass dort die Kliniken sehr klein sind – sieben bis neun Plätze – und die Klinikaufenthalte ca. eine Woche andauern. Auch bei Zwangseinweisung genehmigen die Richter die Unterbringung nur für sieben Tage. Das kann verlängert werden. Einen ähnlichen Bericht von Herrn Dr. Zinkler haben wir in der aktuellen „Kerbe“. Das können Sie in der Leseprobe nachlesen. Dr. Zinkler ist Chefarzt in Bremen. Er berichtet aus Triest Ähnliches, dass die Zwangseinweisungen dort ebenso nur für sieben Tage gelten. Das ist schon ein sehr kurzer Zeitraum. Vielleicht braucht man tatsächlich ein paar Tage länger, um zu sehen, wie sich der Patient entwickelt, aber es geht darum, die Leute möglichst kurz in der Klinik zu halten. Darauf soll ein Externer ein Auge haben, und zwar jemand, der auch in andere Einrichtungen und in andere Behandlungsmaßnahmen vermitteln kann.

Wir haben allerdings in Südtirol – ich weiß nicht, ob das ganz Italien betrifft – gesehen, dass es dort ein Zentrum für psychische Gesundheit gibt, was richtig steuert. Das heißt, die empfehlen nicht nur, beraten nicht nur, sondern sie leiten weiter und vermitteln die Patienten in andere Einrichtungen – entweder in das Home-Treatment, die Behandlung zu Hause, oder in die Institutsambulanz oder eine Reha-Einrichtung. Das wird von denen gesteuert. Damit ist gewährleistet, dass unmittelbar mit der Entlassung aus dem Krankenhaus eine Weiterbehandlung fortgeführt wird. Das ist der Grund, weshalb sie dort mit so kurzen stationären Aufenthalten arbeiten können. Ich kann mir vorstellen, dass, wenn der Sozialpsychiatrische Dienst oder eine andere Institution erweiterte Befugnisse hat, dann auch in Deutschland eine enorme Verkürzung der Aufenthalte notwendig ist.

Das ist unser Anliegen. Ein zweites Anliegen ist, dass wir präventiv arbeiten wollen, dass wir Krisendienste etablieren wollen. Ich habe das vor einem guten Jahr hier im Ausschuss vorgebracht. Wir haben damals zum PsychKHG auch eine sehr ausführliche Stellungnahme gemacht, in der wir beschrieben haben, in welchem Umfang das sein soll. Was das Ministerium hier jetzt vorhat, ist für uns nicht akzeptabel. Sechs Stunden Telefondienst ist völlig unzureichend. Wir brauchen die Qualitäten, wie sie in Bayern und Berlin existieren. Ich bitte den Landtag, das noch genauer zu definieren, welchen Umfang Kliniken, Krisendienste und möglichst auch Krisenpensionen haben sollen. Uns geht es darum, die Betreuung so gering wie möglich zu halten, dass sie das schon im Vorfeld abfedern können. Der Betreuer hat eigentlich nur die Aufgabe, während einer Krise dem Betreuten mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, ihn zu unterstützen und ihn über seine rechtlichen Möglichkeiten zu informieren sowie diesen Bedarf durchzusetzen. Unsere Erfahrungen sind, dass mit den Kliniken nicht immer alles so läuft, wie wir uns das wünschen. Es gibt viel zu viele Fixierungen und andere Zwangsmaßnahmen. Das kann man sehr stark minimieren. Dafür braucht es aber auch andere Konzepte und andere Einstellungen der Kliniken zu den Patienten. Dafür braucht es in der Akutpsychiatrie auch mehr Personal. Das Ziel ist, die Aufenthaltszeiten so kurz wie möglich zu halten.

Was mir in diesem Ausführungsgesetz fehlt, ist die Nachbearbeitung einer Klinik. Während der Krise soll der Betreuer für den Patienten in Handlung treten, wenn er nicht mehr in der Lage ist, selbst zu entscheiden. Meistens klingt das nach einer gewissen Zeit ab und dann ist eine ausführliche Nachbearbeitung notwendig, z. B. indem ein Plan mit einer Behandlungsvereinbarung oder mit einer Versorgungsvollmacht gemacht wird. Am wichtigsten ist eigentlich die Patientenverfügung. Das kostet viel Zeit. Das muss lange mit dem Patienten besprochen werden, aber das sind die Elemente, um zukünftige Krisen schon im Vorfeld abzufangen oder zumindest zu mildern sowie um rechtzeitig zu schauen, wenn so etwas einsetzt, wie reagiert werden kann. Die Klinik ist dann schon vorinformiert, weil ihr der Wille des Patienten in Form einer Behandlungsvereinbarung oder Patientenverfügung vorliegt. Es gilt, den Willen des Patienten zu achten und möglichst wenig mit Zwangsmaßnahmen zu arbeiten. Das ist immer sehr individuell, muss aber auch im Vorfeld schon besprochen werden.

Vorsitzender: Ich frage an dieser Stelle, ob es noch anwesende Anzuhörende oder Institutionen gibt, die noch nicht gehört worden. – Das ist offensichtlich nicht der Fall.

Dann kommen wir zur Fragerunde. Kollegin Alex, Sie haben das Wort.

Abg. **Ulrike Alex:** Herzlichen Dank, für Ihre Vorträge. Ich habe im Vorfeld unserer heutigen Anhörung die Gelegenheit wahrgenommen und mich mit einem Betreuungsverein getroffen, damit ich mir alles ein wenig plastischer vorstellen kann. Ich hatte das Glück, dass die Juristin, mit der ich dort gesprochen habe, zuvor selbstständige Berufsbetreuerin war. Sie hat mir noch einmal die anderen Perspektiven aufgezeigt. Dabei sind zwei Dinge bei mir hängengeblieben, die jetzt auch hier angeklungen sind. Das Eine ist die Frage der Kosten, die ein Betreuer bezahlen muss – etwa für Übersetzungsdienste. Das Zweite ist die Qualifikation und die Vergütung in Bezug auf die Qualifikation. Das heißt, ein Jurist ist per se qualifiziert. Bei anderen Ausbildungen wird es dann schon schwierig. Da ist die Frage, ob es auch eine Möglichkeit gibt, mit Berufserfahrung in einem Betreuungsverein letztlich mit der Zeit zu einem anderen Stundensatz zu kommen. Bei Juristen liegt er, glaube ich, bei 40 €, wenn ich mich da nicht vertue. Es gibt aber auch Leute, die nur 20 € bekommen. Wenn diese noch einen Dolmetscher dabei haben müssen, ist das natürlich nicht viel. Vielleicht können Sie mich aufklären, ob ich da nicht auf dem Holzweg bin oder ob das eine Möglichkeit wäre.

Das Andere ist etwas, was Sie, Herr Wittek, glaube ich, auch in Ihrer Stellungnahme geschrieben haben. Ich war etwas verwirrt über die Auswahl der Modellregionen für das neue Gesetz, wo also hier jetzt ausprobiert wird. Ich habe dabei festgestellt, dass Gießen am nördlichsten liegt. Ich habe mir die Frage gestellt – Sie hatten das auch gesagt –, ob die ausgewählten Regionen wirklich, wenn dann eine Evaluation durchgeführt wird, Rückschlüsse auf ganz Hessen zulassen. Da stellt sich vielleicht auch an den Landkreistag, Herr Prof. Hilligardt, die Frage:

Was meinen Sie, warum sich nördlich von Gießen niemand dafür interessiert hat, als Modellregion zu fungieren, um den ländlichen Raum besser abzubilden, sodass eine Evaluation in Bezug auf ganz Hessen einen Sinn macht.

Abg. **Petra Heimer:** Ich bedanke mich auch sehr für Ihre schriftlichen und mündlichen Erörterungen. Ich habe eine Frage an Prof. Hilligardt. Unter anderem haben auch Sie gesagt, dass die Finanzierung deutlich nach oben angepasst werden muss, was ich durchaus auch nachvollziehen kann. Sie sagen, die kommunalen Umsetzungskosten im Jahr 2023 werden überhaupt nicht beachtet. Die Landkreise gehen hier von 5,89 Millionen € aus, und das ohne Modellprojekte. Jetzt die Frage an Sie: Haben Sie zufällig eine Zahl parat, die neben den Landkreisen auch die kreisfreien Städte umfasst?

Dann habe ich eine Frage an Herrn Hofmeister. Sie haben die Modellprojekte begrüßt. Sie haben den Wunsch nach der Erstellung eines Mustervertrags für Zielvereinbarungen mit Betreuungsvereinen. Haben Sie diesbezüglich schon positive Signale seitens der Landesregierung erhalten?

Dann habe ich eine Frage an Herrn Rudolph. Sie haben in Ihren Ausführungen etwas von niedrighwelligen Clearingsystemen zur selbstmandatierten Unterstützung geschrieben. Ich kann damit so nichts anfangen. Vielleicht könnten Sie mir erklären, was Sie damit meinen.

Eine Frage habe ich dann auch an Frau Franke. Auch Sie sagen, dass die Finanzierung nicht kostendeckend ist und ein Drittel der Mittel fehlt. Könnten Sie uns hierzu eine Berechnung zukommen lassen?

Weiterhin habe ich eine Frage an Herrn Wittek. Eine erste haben Sie schon in Ihren Ausführungen beantwortet. Was hat das Land nach Ihrer Kenntnis bisher unternommen, um Krisendienste einzurichten, wie es im PsychKHG angekündigt wurde?

Abg. **Silvia Brünnel:** Zunächst ein Dankeschön an die Anzuhörenden für ihre schriftlichen Stellungnahmen sowie die Teilnahme an der mündlichen Anhörung.

Zunächst habe ich zwei Fragen an die Kommunalen Spitzenverbände. Wir haben eben vom Berufsverband freier Berufsbetreuer gehört, dass sie sich im Wettbewerb mit den Betreuungsvereinen sehen. Ich lasse das so dahingestellt; denn ich denke, wir haben einen hohen Bedarf an Betreuung, wie wir sehen, wenn wir uns anschauen, was wir mit dem demografischen Wandel noch zu erwarten haben und wie die Versorgungslage sein wird. Dazu stelle ich gleich noch eine Frage an den Vertreter der freien Berufsbetreuer. Wir haben jetzt gehört, dass es aus seiner Sicht eine Wettbewerbsverzerrung gibt, die ein Stück weit mit der Finanzierung zu tun hat. Wir haben die Mittel, von denen Sie sagen, dass Sie sie als zu gering erachten, deutlich erhöht. Die Mittel werden bis ins Jahr 2025 insgesamt verdreifacht. Das heißt, wir sprechen

von einem Anstieg im Jahr 2023 auf 2,5 Millionen von jetzt etwa 1,2 Millionen und im Jahr 2025 auf 4,2 Millionen €, die in die einzelnen Gebietskörperschaften gehen. Unter dem Gesichtspunkt, dass Sie sagen, die Mittel seien nicht ausreichend, sie seien weiter zu erhöhen, fragt man sich, ob das Argument dann nicht noch mehr zum Tragen käme, dass eine Quersubventionierung oder eine Wettbewerbsverzerrung stattfinde.

Ich war auch dankbar dafür, dass Sie sich dazu geäußert haben, dass von dem Modellprojekt Gebrauch gemacht wurde, was den Bereich der erweiterten Unterstützung angeht. Ich würde gerne aus Ihrer Sicht die Einschätzung haben, wie dies gut begleitet und evaluiert werden könnte.

Die dritte Frage geht an Herrn Bobisch. Aus Ihrer schriftlichen Stellungnahme geht hervor, dass Kontrollmechanismen eingeführt werden sollten, um zu schauen, dass die Mittel tatsächlich nur in die Querschnittsarbeit fließen. Das erachte ich als schwierig, weil wir darauf angewiesen sind, dass hier gut und eigenverantwortlich gearbeitet wird. Wir denken, dass die Aufgabenfelder sehr klar umrissen sind. Deswegen geht meine Frage an Sie: An welche Kontrollmechanismen denken Sie da genau?

Abg. **Ulrike Alex**: Ich hatte eine Frage vergessen. Ich wollte nämlich die Berufsbetreuer fragen, was man in diesem Gesetz oder in anderen tun könnte, um sicherzustellen, dass sich der Zeitraum zwischen der Erbringung einer Leistung und ihrer Vergütung verringert. Mein Eindruck ist, dass das oftmals viele Monate sind. Ich frage mich, ob das nur den Landkreis betrifft, den ich befragt habe, oder ob das auch in anderen Landkreisen Gang und Gebe ist.

Abg. **Yanki Pürsün**: Eine Frage an Herrn Bobisch habe ich. Ihr Hinweis auf den fairen Wettbewerb bezieht sich, wenn ich es richtig verstanden habe, eher darauf, dass Sie die Frage stellen, wie das Land Hessen das kontrollieren möchte oder haben Sie da auch Kritik am Gesetzestext?

An die kommunale Familie habe ich eine weitere Frage. Wir haben im Prinzip bei jedem Thema, welches wir im Sozialausschuss – sicher auch in anderen Ausschüssen – diskutieren, die Frage der finanziellen Ausstattung der kommunalen Familie. Wir hatten vor Kurzem eine Ausschusssitzung, in der ich auf diese Tatsache hingewiesen habe, dass es immer wieder mehr Aufgaben für die kommunale Familie gibt, aber die Finanzierung dem nicht folgt. Der Herr Minister hat mir widersprochen und gesagt, dass es das gar nicht geben könne, da es das Konnexitätsprinzip gebe. Vielleicht mag es so sein, dass das bei der Einführung einer neuen Aufgabe eingehalten wird, aber wenn ansonsten zusätzliche Aufgaben hinzukommen oder die Kosten steigen, ist unser Eindruck, dass das nicht funktioniert. Können Sie vielleicht sagen, wer dieses Konnexitätsprinzip nicht richtig verstanden hat und wie es eigentlich zu gewährleisten wäre.

Die andere Frage ist schon gestellt worden. Für die Landkreise haben Sie die Zahl genannt. Mich würde auch interessieren, wie hoch die Gesamtsumme ist, die im Prinzip fehlt, und wie man sicherstellen könnte, dass das Land die Kommunen finanziell so ausstattet, dass nicht jede Gesetzesänderung oder ein neues Gesetz dafür führt, dass das Defizit noch größer wird.

Vorsitzender: Weitere Wortmeldungen sehe ich aktuell nicht.

Dann gehen wir in die Beantwortungsrunde. Ich gebe Herrn Prof. Hilligardt das Wort.

Prof. Dr. Jan Hilligardt: Ich fange gerne bei der letzten Frage zur Konnexität an. Ich hatte auch so begonnen, dass wir das große Problem haben, dass, wenn der Bundesgesetzgeber – mit Zustimmung des Bundesrats und somit ggfs. des Bundeslandes Hessen – neue Standards, erweiterte Standards schafft, wir dann regelmäßig die Diskussion haben, inwieweit das Land in die Finanzverantwortung kommen muss. Wir bekommen das gerade auch alles bei der Wohngeldreform und der Umsetzung des Bürgergelds – sofern es denn kommt – mit. An vielen, vielen anderen Stellen bei der Veränderung von Bundesrecht gibt es immer wieder dieselbe Fragestellung, was der Landesgesetzgeber am Ende an Finanzmitteln weitergibt.

Wir sind da in einer Diskussion. Am Ende können wir immer nur drohen, zu klagen. Dieses Spektrum ist aber so breit. In diesem Gesetz kann man wunderbar darstellen, was aus unserer Sicht funktioniert und was nicht. Ich hatte es genannt. Ich komme gleich zu den Finanzen, die weiter angesprochen wurden. Wir haben zwei Bereiche, die geregelt sind. Das ist die Ausstattung der Betreuungsvereine, die unmittelbar zur Landesaufgabe geworden ist. Da bekommen wir nach unserer Ansicht und nach unseren Berechnungen nicht ausreichend Geld. Wir haben diese Berechnungen und Modelle auch in unserer Stellungnahme vorgelegt. Wir haben durch das Bundesrecht sowie durch die hessischen Normierungen eine Erweiterung des Aufgabenspektrums der unteren Betreuungsbehörden. Es sind 5,89 Millionen € pro Jahr an Mehraufwand. Auch hier finden wir keine Regelungen.

Wir können politisch appellieren. Am Ende könnten wir es rechtlich nur durch die Klage eines unserer Mitglieder erzwingen. In dieser Situation sind wir aktuell. Wir appellieren und argumentieren im politischen Bereich. In ganz vielen Fragen des sozialen Bereiches – nicht ausschließlich in diesem – tun wir das. Wir appellieren dazu, die Zahlen, die wir angesetzt haben, doch noch in den Gesetzentwurf zu übernehmen, oder über eine Rechtsverordnung die Möglichkeit zu schaffen, in eine Erstattung zu gehen.

Es stand die Frage im Raum, wie das Verhältnis der Zahlen, die wir für die Landkreise aufgetragen haben, zu den Zahlen für die kreisfreien Städte ist. Zu den kreisfreien Städten hat Herr Hofmeister ein Beispiel genannt. Es ist aber so – das kann ich in dieser Runde auch sagen –: Wenn es bei einem von uns, keine Erhebungen oder normierte Zahlen gibt, gilt im Sozialbereich die Formel: Zwei Drittel Landkreise, ein Drittel kreisfreie Städte. – Das ist ein doch sehr

zutreffender Schätzwert. Das heißt, wenn wir für die Landkreise von 5,89 Millionen € an ungedeckten Mehraufgaben in den unteren Betreuungsbehörden reden, wären das in etwa zwei Drittel der Gesamtsumme, zu der ein weiteres Drittel für die Mehrausgaben der kreisfreien Städte hinzukäme. So kann man das abschätzen und eine relativ klare Zahl benennen.

Wir haben anhand von Zahlen gezeigt, dass es nicht reicht, was vom Land an die Betreuungsvereine gezahlt wird. Im Gesetz steht sogar, die Landkreise mögen noch einen Eigenanteil leisten. Ob das zu einer Wettbewerbsverzerrung oder ähnlichem führt, mag ich nicht beurteilen. Aus den Rückmeldungen, die wir aus den Landkreisen haben, habe ich eigentlich das Feld der rechtlichen Betreuung so wahrgenommen, dass man noch immer um jeden Betreuer froh ist, den man findet und dauerhaft halten kann. Da mögen mich die Vertreter der Berufsbetreuer korrigieren, aber unser Eindruck ist, dass es eigentlich ein gutes Miteinander, Nebeneinander von Betreuungsvereinen und Selbstständigen ist, sodass zumindest unsere Mitgliedschaft nicht signalisiert hat, dass die Themen „Wettbewerb“ und „Zahlungen an Betreuungsvereine“ aktuelle Probleme seien.

Als letztes würde ich gerne auf die Modellregionen eingehen. Wenn Landkreise namentlich in einem Gesetzentwurf genannt werden, fragt man als Landkreisvertreter immer, ob die das wollen. Auch umgekehrt fragt man die, die nicht genannt werden, ob sie das wollen. Mir wurde gesagt, dass es tatsächlich ein Abstimmungsverfahren aller unteren Betreuungsbehörden darüber gab, wo das Sinn hat. Ich kann Ihnen nur antworten: Natürlich kann man hier anhand der Geografie feststellen, dass es bei Gießen aufhört. Ich weiß aber nicht, ob das bei dieser Aufgabenstellung schädlich ist. Unter den Betreuungsbehörden der Landkreise – vermutlich auch der kreisfreien Städte – gab es die Abstimmung, wie es sein soll, sodass wir diesen Passus ohne Wenn und Aber unterstützen.

Michael Hofmeister: In der Tat haben sich alle Betreuungsbehörden zusammen Gedanken über die Modellregionen gemacht. Es ist so, dass einige Landkreise auch mit kreisfreien Städten vergleichbar sind, sodass es nicht auffällig ist, dass hier keine vertreten sind. Das macht nichts, weil wir dann wieder in anderen Bereichen Modellprojekte haben. Aus diesem Grunde ist das überhaupt ein gutes Miteinander in fachlicher Hinsicht zwischen Städten, Landkreisen und der Fachabteilung des Landes.

Das trifft ebenso auf die Frage zu, die mir bezüglich der Musterverträge gestellt wurde. Da sind wir natürlich mit dem Land und auch mit den anderen kommunalen Gebietskörperschaften im Gespräch. Hier hatten das insbesondere zwei Städte angeregt.

Wir sehen diese Wettbewerbsverzerrung tatsächlich auch nicht. Wir sind gerade dabei – Darmstadt hat das ganz deutlich gemacht –, für das nächste Jahr eine Angebotsstruktur komplett neufassen zu müssen. Da ist es gerade gut, dass man aus allen Bereichen Angebote hat, um

dann wirklich ein gutes Gesamtangebot darstellen und vorhalten zu können. Vor ein paar Jahren gab es diese Diskussion. In den letzten Jahren habe ich aber von einem Problem dieser Art nichts mehr gehört. Deswegen sehe ich da keine Probleme.

Ich habe keine Zahl der kreisfreien Stadt genannt, weil ich nicht von allen kreisfreien Städten eine Antwort bekommen habe. Das geht zwar – genau wie Prof. Hilligardt es gesagt hat – in die Richtung, dass es etwa ein Drittel der Gesamtsumme ausmachen wird, aber ich kann es natürlich nicht vortragen, wenn ich nicht von allen Städten die Zahlen vorliegen haben. Zwei Städte haben dies nicht vorgelegt, aber es geht tendenziell in diese Größenordnung.

Herr Pürsün, zur Konnexität. Ich diene dem Städtetag nun seit 16 Jahren. Es gibt unendlich viele Bereiche in diesem Kontext, die vollkommen ungeklärt sind, wo kreisfreie Städte, Landkreise sowie kreisangehörige Städte und Gemeinden in Vorleistung gehen und die ganzen nicht übernommenen Kosten tragen müssen. Ich denke schon die ganze Zeit darüber nach, wie man es vielleicht doch schaffen kann, dass der gemeinsame Blick auf das gerichtet wird, was notwendig ist, was qualitativ erforderlich ist, und wie man es unter Berücksichtigung dieser ganzen Punkte gemeinsam so hinbekommt, dass man sich auch auf eine auskömmliche und der Qualität entsprechende Finanzierung einigen könnte. Das Bundeskinderschutzgesetz ist ein Beispiel aus dem Jahr 2012. Das haben im Großen und Ganzen sämtlich und ausschließlich die Kommunen übernommen. Da gibt es nur einen ganz marginalen Anteil des Landes. Das Land hat unsere Unterstützung im Bundesrat. In der Sekunde, wo das Land zustimmen muss, sind wir jederzeit und immer an Ihrer Seite. Nehmen Sie exemplarisch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz aus dem letzten Jahr, wo wir Ihnen ganz genau für jede Vorschrift deutlich gemacht haben, was da passiert, wo der Verwaltungsaufwand ist, wo die detaillierten Vorgaben sind, wo wir weg von der bedarfsgerechten Abarbeitung gehen und was zwar schön sowie für Hochglanzprospekten geeignet ist, aber im Grunde genommen nicht überall mit der Gießkanne tatsächlich einzuführen ist.

Wir haben es eben schon angesprochen. Wenn Sie sich §§ 14 und 15 des Betreuungsorganisationsgesetzes ansehen, sehen Sie, das ist auch die Begleitung der Betreuungsvereine, die da mitdrinstecken. Die Betreuungsvereine haben selbst auch vorgetragen, was da für ein Aufwand entsteht, damit sie die Aufgabe wirklich qualitativ gut umsetzen können. Wenn Sie sich dann noch einmal aus der Praxis ganz deutlich anhören, was die Klienten an Unterstützung brauchen, dann stellen Sie fest, dass diese Beträge einfach nicht auskömmlich sind. Das ist eben auch sehr deutlich geworden.

Manuel Rudolph: Es ging um den Punkt der Selbstmandatierung und was dies bedeutet. Damit ist gemeint, dass damit das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen gestärkt werden soll. Darunter kann verstanden werden, dass sich die betroffene Person im Betreuungsverfahren selbst einen Betreuer aussuchen kann und das auch vor einem Betreuungsverfahren. Dann geht es auch darum, was ein Berufsbetreuer alles an Unterstützungsleistungen tätigen kann. Oft kommt es vor, dass es viele Schnittmengen gibt. Der Berufsbetreuer ist oft bei Gericht

dabei und muss als Berufsbetreuer Stellung nehmen. Da wäre auch der Gedanke, dass der Berufsbetreuer die Person auch rechtlich als Anwalt vertreten kann. Darum geht es bei der Selbstmandatierung.

Klaus Bobisch: Noch einmal zum Stichwort Wettbewerb. Was mir wichtig ist: Wettbewerb schließt ein gutes Miteinander nicht aus. Man kann gut miteinander arbeiten und trotzdem im Wettbewerb zueinanderstehen.

Ich bin nach Kontrollmechanismen gefragt worden. Dem Gesetzentwurf sind diese derzeit nicht zu entnehmen. Noch einmal: Die Querschnittsarbeit soll finanziert werden. Ich kann mir sogar vorstellen, dass einige Vereine besonders viel Geld brauchen und andere weniger. Derzeit reden wir aber über pauschalierte Zuwendungen, die sich an Einwohnerzahlen orientieren. Das ist mir zu wenig konkret. Als Jurist würde ich sagen, idealerweise ergeht ein Zuwendungsbescheid und die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist dann später nachzuweisen. Das muss erfolgen und nachgeprüft werden. Ich habe die Sorge, dass es eben einen Rückforderungsbescheid geben wird, weil ein Verein Mittel nicht zweckentsprechend verwendet hat. Das ist einfach meine Sorge.

Lassen Sie mich vielleicht noch zu einigen Fragen etwas sagen, die gestellt wurden, aber nicht an eine Person konkret gerichtet worden sind. So gab es die Frage nach dem Zeitraum zwischen der Stellung des Vergütungsantrages und der tatsächlichen Bezahlung. Ich glaube, das ist nicht Gegenstand dieses Gesetzentwurfes. Wir als Verband halten es aber für das Normalste der Welt, dass man drei bis sechs Monate auf sein Geld warten muss. Als Handwerker oder sonstige Person, die eine private Rechnung schreibt, muss ich das auch. Es gibt allerdings zugegebenermaßen – das ist von Bundesland zu Bundesland extrem unterschiedlich – einige hoffnungslos überforderte Betreuungsgerichte sowie Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, bei denen das deutlich länger dauert. Das ist ein Problem, das man rechtlich nicht in den Griff bekommen kann. Das ist aber in einzelnen Bereichen ein sehr großes Problem.

Noch ein Wort zum Betreuermangel. Ich finde es nicht in Ordnung, zu sagen: Wir haben ja einen großen Betreuermangel, deswegen gibt es keinen Wettbewerb. – Die Situation kann sich von heute auf morgen ändern. Im Moment würde ich auch sagen, dass wir eher einen Betreuermangel haben, aber Fakt ist doch: Über die Anordnung einer Betreuung entscheidet das Betreuungsgericht auf Empfehlung der Betreuungsbehörde. Es gibt vom Gesetzgeber keinerlei Kriterien nach denen eine einzelne Betreuung vergeben wird. Die gibt es nicht. Das ist ein Graubereich. Es wird zukünftig zwar eine Registrierung für Berufsbetreuer geben, aber ähnlich wie bei Insolvenzverwaltern gibt es keine Kriterien dazu, wer eine Betreuung bekommt. Natürlich ist das eine Wettbewerbssituation, mit der wir in irgendeiner Form umgehen müssen.

Um auf die Querschnittsarbeit zurückzukommen, die das eigentliche Thema ist: Wir würden uns wünschen, dass natürlich im Extremfall Leistungen für die Querschnittsarbeit zurückgefordert werden, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass sie zweckentsprechend verwendet worden sind.

Ein letzter Punkt, das Thema mit der Verhinderungsbetreuung, weil ich das in zwei Stellungnahmen gelesen habe: Die Verhinderungsbetreuung für eine ehrenamtliche Betreuung ist künftig für die Vereine eine Einnahmequelle. Damit werden sie wahrscheinlich ganz gut Geld verdienen können. Das als eine Aufgabe zu umschreiben, die auf die Vereine jetzt zusätzlich zukommt, halte ich für falsch.

Andrea Franke: Ich möchte einmal auf die Ausführungen von Frau Alex reagieren. Vielleicht müssten wir einfach noch einmal darstellen, dass Betreuungsvereine in ihrer Arbeit zwei Säulen haben: das Führen der Betreuung und die sogenannte Querschnittsarbeit. Das Führen der Betreuung bekommen wir finanziert, indem wir gegenüber der Justizkasse unsere Vergütungsanträge stellen. Das ist das Eine. Das ist aber nicht Gegenstand der heutigen Anhörung. Es geht um die Querschnittsarbeit.

Dann bin ich nach der Finanzierung gefragt worden. Wir hatten in unserer Stellungnahme vom 6. Juli ausgeführt, dass wir diese Berechnungsgrenze einer Vollzeitstelle auf 100.000 erwachsene Einwohner als zu gering ansehen. Wir hatten gesagt, es wäre realistisch, das auf 40.000 Einwohner zu bemessen, um der Unterschiedlichkeit Rechnung zu tragen, dass wir Ballungsgebiete und ländliche Strukturen haben, wo die Arbeit jeweils anders zu bewerten ist, es z. B. weitere Anfahrtswege gibt.

Dann würde ich gerne noch etwas zum Wettbewerb und der Verhinderungsbetreuung sagen. Es ist so, dass wir als Verein demnächst Verhinderungsbetreuung anbieten sollen. Das tatsächliche Führen der Verhinderungsbetreuung würde dann über die Justizkasse finanziert, aber das Anbahnen der Verhinderungsbetreuung – also die Bereitstellung, das Gespräch mit dem Ehrenamtlichen, die Vereinbarung mit diesem treffen – ist wiederum etwas, was in die Querschnittsarbeit fällt. Ich kann das Argument nicht verstehen, dass wir da eine Finanzierung von Bereichen haben, die nicht klar getrennt ist.

Uns ist ganz wichtig, dass wir durch die neuen Aufgaben die Qualität in der Führung von ehrenamtlicher Betreuung noch einmal sicherstellen wollen, dadurch, dass wir Profis uns den Ehrenamtlichen an die Seite stellen und sie mit unseren Erfahrungswerten dazu befähigen, die Betreuung wirklich gut für den einzelnen Klienten zu führen.

Hans-Jürgen Wittek: Tut mir leid, zum Modellprojekt kann ich leider nichts sagen, weil ich die Stellungnahme nicht selbst verfasst habe. Ich verlasse mich darauf. Ich finde, es ist sehr gut argumentiert, wie es dort beschrieben ist. Ich befürworte das auch. Wenn Sie dazu mehr wissen wollen, schreiben Sie uns bitte an. Dann können wir das an den Verfasser weiterleiten.

Mit dem Krisendienst habe ich mich sehr ausführlich befasst. Als Landesverband Psychiatrie-Erfahrene sind wir vom Ministerium nicht darüber informiert worden, was der Stand ist. Wir bekommen das nur in Erfahrung, indem wir hier und da von Psychiatriekoordinatoren Informationen einholen. Die Aussage ist, dass geplant ist, dass die Sozialpsychiatrischen Dienste einen Krisendienst von 18 bis 24 Uhr per Telefon organisieren sollen. Das ist völlig unzureichend. Ich habe auch mit der Psychiatriekoordinatorin in Frankfurt gesprochen, die sagt, dass das unter dem Niveau liegt, was in Frankfurt gemacht wird. Frankfurt und Darmstadt sind die einzigen in Hessen, die überhaupt Krisendienste anbieten, das aber auch nur telefonisch. In Frankfurt ist der Dienst von 9 Uhr bis nachts um 1 Uhr verfügbar. Das heißt, was das Ministerium finanzieren möchte, wäre unter diesem Niveau.

Wir bestehen darauf, dass der Krisendienst auch aufsuchend sein muss, wenn die Notwendigkeit dazu gegeben ist. Das heißt, im Notfall müssen auch ein, zwei Leute zum Klienten rausfahren, die Sache vor Ort klären, oder dem Klienten die Möglichkeit geben, zu später Abendstunde vorbei zu kommen, um ins Gespräch zu kommen. Das Meiste kann zwar telefonisch abgearbeitet werden – nach den Zahlen aus Bayern können 85 % der Anrufe telefonisch erledigt werden –, häufig ist es dann aber notwendig, dass weitergeleitet werden muss. Entweder hat es Zeit, dann erfolgt eine Weiterleitung an den örtlichen Dienst, sodass sich dieser am nächsten Tag darum kümmert, oder aber es ist eilig und dann muss eine Bereitschaft vor Ort sein, die dann ausrückt. Das gehört für mich zum Krisendienst. Es geht darum, Klinikaufenthalte zu vermeiden, weil das oft mit einer Eskalation verbunden ist, wenn derjenige unter Polizeigewahrsam da hingebacht wird. Da kocht die Seele hoch und der fängt dann an, mit Gegenständen herumzuschmeißen, sodass die Klinik meint: Ja, jetzt müssen wir den fixieren. – Solche Fälle kennen wir. Je früher wir das abfangen und denjenigen überzeugen können, doch freiwillig reinzugehen, desto besser ist das. Das ist auch die Aufgabe des Krisendienstes, die Eskalationsspirale erst gar nicht fortzuführen, sondern abzufangen, indem man mit den Leuten spricht. Der Bezirk Oberbayern gibt dafür 7 Millionen € aus. Dort gibt es etwa 5 Millionen Einwohner, also fast so viele wie in Hessen. Bayern hat sieben Leitstellen. Wir stellen uns vor, dass es eine Leitstelle für Hessen gibt oder eine pro Regierungsbezirk, bei der man über 24 Stunden anrufen kann und die das bei Bedarf an die unteren Einheiten weiterleiten.

Vorsitzender: Gibt es weitere Rückfragen seitens der Abgeordneten? – Das ist nicht der Fall. Dann darf ich Ihnen an der Stelle einen herzlichen Dank für Ihre schriftlichen aber auch Ihre mündlichen Ausführungen und Stellungnahmen aussprechen. Ich wünsche Ihnen noch einen schönen Tag und schließe die 86. Sitzung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses.

Beschluss:
SIA 20/86 – 18.11.2022

Der Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss hat zu dem Gesetzesentwurf eine öffentliche mündliche Anhörung durchgeführt.

Wiesbaden, 20. November 2022

Protokollführung:

Vorsitz:

Maximilian Sadkowiak

Moritz Promny